

## **STELLUNGNAHME**

### **Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland**

Rechte und effektiver Schutz existieren nur auf dem Papier:  
Die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland

**23. Juni 2017**

## **Inhalt**

1.	EINLEITUNG	2
1.1.	Grundlegende Erkenntnisse	2
2.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1.	Asylverfahren und Verschiedenen Schutzstatus in Griechenland	7
2.2.	Vorschriften im Sozialrecht	8
3.	ZUGANG ZU RECHTEN	9
3.1.	Spezifische Maßnahmen für Schutzberechtigte in Griechenland	11
3.2.	Informationen zu Rechten	11
3.3.	Zugang zu erforderlichen Dokumenten	12
3.4.	Zugang zu Unterkunft	14
3.5.	Zugang zur Gesundheitsversorgung	19
3.6.	Zugang zum Arbeitsmarkt	22
3.7.	Zugang zu Sozialleistungen	24
3.8.	Zugang zur Bildung	27
3.9.	Zugang zu weiterführenden Integrationsmaßnahmen und zum Familiennachzug	29
4.	AUSZÜGE AUS INTERVIEWS MIT INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTEN	30

## **1. EINLEITUNG**

Refugee Support Aegean (RSA) ist eine griechische Non-Profit-Organisation, die sich auf strategische Prozessführung zur Unterstützung von Flüchtlingen, die Beobachtung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und die rechtliche, soziale und humanitäre Unterstützung in Einzelfällen konzentriert. Ihre MitarbeiterInnen arbeiten sowohl auf dem griechischen Festland als auch auf den ägäischen Inseln und besuchen viele Landesteile, um die dortige Situation zu dokumentieren. RSA ist der Durchführungspartner in dem von der Stiftung PRO ASYL ins Leben gerufenen Projekt RSPA (Refugee Support Program Aegean in Greece). PRO ASYL tritt als unabhängige Stimme für Menschenrechte und Flüchtlingsschutz in Deutschland und Europa ein.

RSAs tägliche rechtliche und soziale Arbeit für und mit Asylsuchenden und international Schutzberechtigten, sowie Deskwork, Feldstudien und Interviews mit Flüchtlingen, ExpertInnen und NGOs bilden die Grundlagen für die vorliegende Stellungnahme. Sie zeichnet ein Bild von der prekären Lage der international Schutzberechtigten und dem fehlenden effektiven Zugang zu sozialen Rechten in Griechenland. RSA betont, dass Rechte und effektiver Schutz für die meisten dieser Menschen in Griechenland nur auf dem Papier existieren.

### **1.1. Grundlegende Erkenntnisse**

Die gegenwärtigen Lebensbedingungen für Menschen mit internationalem Schutzstatus<sup>1</sup> in Griechenland sind alarmierend. Schutzberechtigte sehen sich nicht nur mit fehlenden Möglichkeiten zur Integration in die griechische Gesellschaft konfrontiert, sondern auch mit oft unzulänglichen Lebensumständen und humanitären Standards, einer äußerst prekären sozioökonomischen Situation und kämpfen oft um ihr bloßes Überleben. Eine derartige Situation untergräbt die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention und im europäischen Recht verbrieft sind. Ein internationaler Schutzstatus, der in der Praxis kein würdevolles Leben für Schutzberechtigte gewährleisten kann, ist nicht mehr als Schutz „auf dem Papier“.

---

<sup>1</sup> „Personen mit internationalem Schutzstatus“ sind Ausländer oder Staatenlose, die als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind.

Viele international Schutzberechtigte leben in erbärmlichen Zuständen in verlassenen Häusern oder in informell vermieteten und überfüllten Wohnungen, in verlassenen Ruinen in Athen, auf Baustellen in Thessaloniki oder in leeren Fabrikhallen in Patras. Manche werden zwangsweise aus ihren Unterkünften entfernt oder sind davon bedroht, andere schlafen auf der Straße oder werden von Freunden aufgenommen. Wieder andere sind gezwungen nach ihrer Anerkennung noch monatelang in „vorläufigen“ Lagern, den UNHCR-Einrichtungen oder sogar den sogenannten „Hotspots“ zu verbleiben – unter den gleichen unzulänglichen Lebensbedingungen wie Asylsuchende. Sicherheit und die Versorgung mit Essen, Wasser, Elektrizität, Toiletten und Sanitäreinrichtungen sind nicht immer gewährleistet und die Menschen leiden im Winter oft unter der Kälte und in den Sommermonaten unter der Hitze. Viele überleben nur durch die Solidarität ihrer Mitmenschen.

Die meisten international Schutzberechtigten sind arbeitslos oder haben ihre Arbeit verloren, ohne Aussicht, eine neue zu finden. Manche finden für sehr geringen Lohn und ohne Versicherung Arbeit in der Schattenwirtschaft und sind ständig gefährdet, ausgebeutet zu werden.

Sie sind auf sich selbst gestellt – ohne finanzielle oder soziale Unterstützung oder jegliche weiterführende Integrationsmaßnahmen. Gleicher Zugang zu Sozialleistungen wie für griechische Staatsbürger wird vom griechischen Staat in der Praxis nicht gewährleistet (und ist in manchen Fällen nicht einmal gesetzlich vorgesehen). Die meisten Menschen sind nur ungenügend über ihre Rechte und Pflichten informiert, sind in vielen Fällen mit massiven praktischen und rechtlichen Einschränkungen bei Sozialleistungen konfrontiert und stoßen auf große Schwierigkeiten beim effektiven Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen. In einem offiziellen, von der griechischen Asylbehörde verbreiteten Informationsblatt werden Personen mit internationalem Schutzstatus informiert, dass der griechische Staat ihnen weder eine Unterkunft zur Verfügung stellen, noch den Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt garantieren kann.<sup>2</sup>

Schutzberechtigte leiden nicht nur unter den schon bestehenden systemischen Mängeln im griechischen Sozialsystem sondern auch unter der deutlichen Einschränkung der

---

<sup>2</sup> Greek Asylum Service 2017: „Απαντήσεις σε ερωτήματα σχετικά με τα δικαιώματα των αιτούντων και δικαιούχων διεθνούς προστασίας.“ (Antworten zu Fragen über die Rechte von Asylsuchenden und international Schutzberechtigten) Quelle: <http://asylo.gov.gr/wp-content/uploads/2015/02/Ερωτήσεις-Απαντήσεις-αιτούντες-πρόσφυγες-18.2.15.pdf>

Sozialleistungen nach der Finanzkrise und den darauffolgenden Sparmaßnahmen. Laut Aussagen des „Griechischen Nationalkomitees für Menschenrechte“ haben „drastische Kürzungen der Sozialausgaben den Sozialstaat abgebaut und die Verschlechterung der Lebensbedingungen verschärft“, was zu „Verarmung und Elend eines wachsenden Teils der Bevölkerung“<sup>3</sup> geführt habe, „insbesondere für die am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen“<sup>4</sup>. Offiziellen Statistiken zufolge belief sich die Arbeitslosenrate im Januar 2017 auf 23,5%<sup>5</sup>; in der Altersgruppe unter 24 Jahren lag sie sogar bei 48%<sup>6</sup>. Im Jahr 2014 lag die Gesamtquote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen bereits bei 35,7%, für Kinder belief sich die Quote auf 26,6%, und für in Griechenland lebende Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der EU sogar auf 67,1%<sup>7</sup>.

Der Umstand, dass ein Großteil der international Schutzberechtigten auch während des Asylverfahrens keinen Zugang zu angemessenen Aufnahmebedingungen hat, erschwert

---

<sup>3</sup> Nationalkomitee für Menschenrechte 2017: „*Observations Submitted by the Greek National Commission For Human Rights (GNCHR) in view of the examination of the 27<sup>th</sup> Greek report on the application of the European social charter (Articles 3, 11, 12, 13 and 14) and on the 11<sup>th</sup> Greek report on the application of the additional protocol to the European social charter (Article 4).*“ Referenzzeitraum 1.1.2012 – 31.12.2015, Seite 12. Quelle:

[http://www.nchr.gr/images/English\\_Site/YGEIA/GNCHR\\_ECSR\\_Plenary\\_30\\_Jan.pdf](http://www.nchr.gr/images/English_Site/YGEIA/GNCHR_ECSR_Plenary_30_Jan.pdf)

Mehr unter: Stellungnahme der „Greek National Commission for Human Rights“ (GNCHR) zu den Auswirkungen des fortdauernden Sparprogramms auf Menschenrechte (15.07.2015). Quelle:

<http://www.nchr.gr/index.php/en/2013-04-03-10-23-48/2013-04-03-10-41-02>

Siehe auch: Sophia Koukoulis-Spiliotopoulos, 2013: „*Austerity measures, human rights and EU foundational values*“ Quelle:

[http://www.nchr.gr/images/pdf/apofaseis/oikonomikh\\_krish/SophiaKoukoulisSpiliotopoulosAUSTERITY.pdf](http://www.nchr.gr/images/pdf/apofaseis/oikonomikh_krish/SophiaKoukoulisSpiliotopoulosAUSTERITY.pdf)

<sup>4</sup> Der unabhängige UN-Experte für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung hat zudem seine Besorgnis über die Effekte der Sparmaßnahmen auf die sozialen Rechte und die Lebensbedingungen für die Menschen in Griechenland geäußert: „Die schon begrenzten finanziellen Mittel, die zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und zur Unterstützung von Mietern, anderen Wohngeldern und Familien- und Kinderbeihilfen zur Verfügung standen, wurden weiter drastisch gekürzt.“ Mittel zur Unterstützung von Kranken und Menschen mit Behinderung wurden auch unverhältnismäßig gekürzt, und Pensionszahlungen – der Hauptteil der Sozialausgaben und Rückgrat des Sozialnetzes in Griechenland – wurden fortlaufend im Einklang mit den Gesamtkürzungen der staatlichen Ausgaben reduziert. Arbeitslosengelder fielen um fast ein Drittel, während im gleichen Zeitraum die Zahl der Arbeitslosen fast auf das Dreifache stieg. Analysen der Entwicklung von Sozialausgaben zeigen bedauerlicherweise, dass die Kürzungen die am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsschichten ohne politische Interessensvertretung am stärksten betrafen. Siehe auch: Der unabhängige UN-Experte für die Auswirkungen der Auslandsverschuldung 2016: Bericht über die Effekte von Auslandsverschuldung und anderen verbundenen staatlichen finanziellen Verpflichtungen auf die uningeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, während seines Griechenlandsbesuches. Quelle:

[www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A.HRC.31.60.Add.2\\_AUV.docx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A.HRC.31.60.Add.2_AUV.docx)

<sup>5</sup> EUROSTAT (02.05.2017): Arbeitslosigkeit im Eurogebiet auf 9,5%. Quelle:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8002525/3-02052017-AP-EN.pdf/94b69232-83a9-4011-8c85-1d4311215619>

<sup>6</sup> Hellenic Statistical Authority on Labour Force Survey (06.04.2017): Presseerklärung. Quelle:

[http://www.statistics.gr/en/statistics?p\\_p\\_id=documents\\_WAR\\_publicationsportlet\\_INSTANCE\\_qDQ8fBKKo4lN&p\\_p\\_lifecycle=2&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_cacheability=cacheLevelPage&p\\_p\\_col\\_id=column-2&p\\_p\\_col\\_count=4&p\\_p\\_col\\_pos=1&documents\\_WAR\\_publicationsportlet\\_INSTANCE\\_qDQ8fBKKo4lN\\_javax.faces.resource=document&documents\\_WAR\\_publicationsportlet\\_INSTANCE\\_qDQ8fBKKo4lN\\_in=downloadResources&documents\\_WAR\\_publicationsportlet\\_INSTANCE\\_qDQ8fBKKo4lN\\_documentID=244724&documents\\_WAR\\_publicationsportlet\\_INSTANCE\\_qDQ8fBKKo4lN\\_locale=en](http://www.statistics.gr/en/statistics?p_p_id=documents_WAR_publicationsportlet_INSTANCE_qDQ8fBKKo4lN&p_p_lifecycle=2&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_cacheability=cacheLevelPage&p_p_col_id=column-2&p_p_col_count=4&p_p_col_pos=1&documents_WAR_publicationsportlet_INSTANCE_qDQ8fBKKo4lN_javax.faces.resource=document&documents_WAR_publicationsportlet_INSTANCE_qDQ8fBKKo4lN_in=downloadResources&documents_WAR_publicationsportlet_INSTANCE_qDQ8fBKKo4lN_documentID=244724&documents_WAR_publicationsportlet_INSTANCE_qDQ8fBKKo4lN_locale=en)

<sup>7</sup> Quelle: [www.statistics.gr](http://www.statistics.gr)

die Situation weiter. In den Rechtsfällen „M.S.S. gegen Griechenland und Belgien (30696/09, 21.01.2011)“, „F.H. gegen Griechenland (78456/11, 31.7.2014)“, „Amadou gegen Griechenland (37991/11, 2016)“, „AIK gegen Griechenland (63542/11, 2016)“ und „S.G. gegen Griechenland (46558/12, 2017)“ entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Griechenland aufgrund unzulänglicher Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen habe. Darüber hinaus können die gegenwärtigen Aufnahmebedingungen in den sogenannten „Hotspots“ auf den ägäischen Inseln oder im Großteil der Notunterkünfte auf dem Festland (die nach der Schließung der Balkanroute im März 2016 eröffnet wurden) die Mindeststandards für eine längerfristige Unterbringung für Asylsuchende nicht erfüllen, da diese Lager nur für vorübergehende Aufnahme in akuten Krisenzeiten eingerichtet worden waren. Bis heute ist der Status der Notlager nicht geklärt, da die meisten ohne jegliche Rechtsgrundlage<sup>8</sup> und ohne klares Management- und Überweisungssystem betrieben werden und dadurch nur ungenügende Rechenschaft, Transparenz, Vorschriften und Kontrollen bestehen. Der Großteil der Menschen in den Lagern oder Hotspots hat keinerlei Zugang zu notwendigen Einrichtungen (z.B. des Gesundheitswesens), zu Informationen oder zu erforderlichen Dokumenten (z.B. Steuernummer), die ihnen auf dem weiteren Weg als Schutzberechtigte helfen könnten<sup>9</sup>.

Die Situation verschlechtert sich zunehmend für viele vulnerable Gruppen, wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Problemen, Familien<sup>10</sup> und andere besonders Schutzbedürftige<sup>11</sup>.

International Schutzberechtigte, die unter derartigen Bedingungen leben, leiden unter mangelnder Sicherheit und können leicht Opfer von Gewalt (insbesondere

---

<sup>8</sup> Das Gesetz 4375/2016 regelt die Gründung von Lagern und Orten zur Unterbringung von Asylbewerbern und die Minimalstandards für deren Betrieb. Die provisorischen Lager (außer Elaionas, Schisto und Diavata) sind weder unter den Bestimmungen des Gesetzes 4375/2016 noch sonstiger anderer Rechtsgrundlagen eröffnet worden.

<sup>9</sup> Neben den Notlagern und Hotspots betreibt UNHCR seit Dezember 2015 ein Unterbringungsprogramm in Wohnungen und Hotels das anfangs hauptsächlich für Teilnehmer am Relocation-Programm bestimmt war. Später, im Sommer 2016, wurden manche Plätze an gefährdete Antragsteller oder Menschen, die auf eine Entscheidung zur Familienzusammenführung auf Grundlage der Dublin-Verordnung warteten vergeben. Die Kapazitäten des UNHCR-Programms für Antragsteller sind nicht fixiert sondern hängen von Verfügbarkeit ab, und das Überweisungssystem ist weder klar noch für jedermann zugänglich. Das „Nationale Zentrum für soziale Solidarität“ (EKKA) verfügt über 585 weitere Unterkünfte für Erwachsene.

<sup>10</sup> Im Jahr 2017 belief sich der Anteil von Kindern bei registrierten Flüchtlingen in Griechenland auf 36,7%. Quelle: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/53447>.

<sup>11</sup> Im Jahr 2016 wurden am griechischen Festland 12,5% der noch nicht registrierten Flüchtlinge als gefährdet eingestuft; es wird allerdings vermutet, dass der tatsächliche Anteil deutlich höher ist. Quelle: [http://asylo.gov.gr/wpcontent/uploads/2016/08/Preregistration-data\\_template\\_5\\_GR\\_EXTERNAL.pdf](http://asylo.gov.gr/wpcontent/uploads/2016/08/Preregistration-data_template_5_GR_EXTERNAL.pdf)

geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Kinder), Ausbeutung und rassistischen Übergriffen werden<sup>12</sup>.

Das Fehlen von Integrationsprogrammen, die Hindernisse im Zugang zu sozialen Rechten sowie die miserablen Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte erschweren deren weitere Integrationsschritte, wie z.B. Zugang zu einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis und zur Staatsbürgerschaft (die ein Mindesteinkommen, soziale Absicherung und Kenntnis der griechischen Sprache und Gesellschaft voraussetzen). In der Praxis wird der Familiennachzug auch erheblich erschwert.

Die aktuelle Zahl der sich in Griechenland befindlichen international Schutzberechtigten ist unbekannt. Eine Reform des Asylwesens im Jahr 2013 und die beginnende Arbeit der neuen Asylbehörde brachten einen Anstieg der Schutzquote mit sich. Die Flüchtlingskrise im Jahr 2015, die Schließung der Balkanroute sowie der EU-Türkei Deal im Jahr 2016 zogen einen massiven Anstieg an Anträgen auf internationalen Schutz nach sich. Im Jahr 2016 wurden 51.092 Anträge registriert, während im Jahr 2015 die Zahl noch bei 13.195 lag<sup>13</sup>. Nach Angaben der griechischen Asylbehörde<sup>14</sup> wurde ca. die Hälfte der seit der Einführung des neuen Systems gestellten Anträge (d.h. im Zeitraum zwischen 07.06.2013 und 30.4.2017) im Jahr 2016 aufgenommen. Im Jahr 2016 gewährte die Asylbehörde in erster Instanz 2.467 Menschen den Flüchtlingsstatus und 245 Menschen subsidiären Schutz. Ende April 2017 waren insgesamt 31.599 Anträge noch in der ersten Instanz der Asylbehörde anhängig, unter ihnen der Anträge von 10.157 SyrerInnen, 5.938 AfghanInnen und 4.094 IrakerInnen<sup>15</sup>. Ende 2016 waren 5.833 Berufungen vor den Altfall-Komitees und 1.214 Berufungen vor den Berufungsinstanzen anhängig<sup>16</sup>. UNHCR schätzt, dass in den nächsten Jahren 15.000 Menschen anerkannt werden und diese in der Folge in die griechische Gesellschaft integriert werden müssten<sup>17</sup>.

---

<sup>12</sup> In einem Bericht im Jahr 2016 stellte das Racist Violence Recording Network die dokumentierten rassistischen Übergriffe mit Aspekten von organisierter Gewalt und die Angriffe im Zusammenhang mit der Handhabung der Flüchtlingskrise dar. Es zeichnet sich deutlich ab, dass die unzulänglichen Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende und Flüchtlinge in einem klaren Zusammenhang mit dem Risiko an einer Zunahme des Rassismus stehen. Für mehr Informationen zu rassistischen Attacken siehe auch den Jahresbericht des „Racist Violence Recording Network“. Quelle: [http://rvrn.org/wp-content/uploads/2017/04/Report\\_2016eng.pdf](http://rvrn.org/wp-content/uploads/2017/04/Report_2016eng.pdf)

<sup>13</sup> Griechische Asylbehörde. Quelle: [http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2017/06/Greek\\_Aylum\\_Service\\_Statistical\\_Data\\_EN.pdf](http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2017/06/Greek_Aylum_Service_Statistical_Data_EN.pdf)

<sup>14</sup> *ibid.*

<sup>15</sup> *ibid.*

<sup>16</sup> AIDA 2017: „Country report Greece (2016)“. Quelle: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>.

<sup>17</sup> Korrespondenz mit UNHCR, 05.02.2017

## **2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1. Das Asylverfahren und die verschiedenen Schutzstatus in Griechenland**

In Griechenland gibt es zwei verschiedene Asylverfahren: Auf der einen Seite gibt es die Altfälle aus dem alten System, die von den sogenannten Altfall-Komitees entschieden werden (PD 113/2013, offizielles Amtsblatt 146/A/14-6-2013, für Asylanträge die vor der Einrichtung der neuen griechischen Asylbehörde am 7. Juni 2013 gestellt wurden)<sup>18</sup>.

Andererseits gibt es die Anträge, die nach dem 7. Juni 2013 gestellt wurden; diese werden von der griechischen Asylbehörde behandelt (oder in zweiter Instanz von unabhängigen Berufungskomitees nach Gesetz 4375/2016, offizielles Amtsblatt 51/A/3-4-2016). Das zweigleisige System hat auch Auswirkungen auf anerkannte Schutzberechtigte, da diese ihre Anerkennung von verschiedenen Behörden ausgestellt bekommen. Personen in der ersten Gruppe haben Angelegenheiten wie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Familiennachzug oder die Ausstellung von Dokumenten mit der Polizei anstatt mit der Asylbehörde abzuwickeln. Bis heute gibt es verschiedene Aufenthaltsgenehmigungen je nachdem, in welchem Verfahren die Betroffenen sich befinden.

Gemäß dem griechischen Gesetz PD 141/2013 (welches die „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“/ Qualifikations-Richtlinie umsetzt) können Anwärter auf internationalen Schutz diesen entweder in der Form eines Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus erhalten.

Gemäß Artikel 19A, Gesetz 4251/2014 (offizielles Amtsblatt 80/A/1.4.2014), geändert durch Artikel 8 Abs. 25 des Gesetzes 4332/2015, kann Antragstellern auch ein humanitärer Status zuerkannt werden. Es handelt sich dabei um einen nationalen Schutzstatus, der vom Innenministerium nach Empfehlung der Asylbehörde oder dem Berufungskomitee zuerkannt werden kann. Umfasst sind davon auch Fälle, in denen Schutz aufgrund von Art. 3 EMRK gewährt wird. Gemäß Artikel 22, Gesetz 4375/2016 wird Personen deren Anträge für mindestens fünf Jahre (vor 03.04.2016) vor den Altfallkomitees anhängig sind, ein humanitärer Status für zwei Jahre zuerkannt.

---

<sup>18</sup> Zu Beginn des Jahres 2013 belief sich der Rückstand auf insgesamt ca. 51.000 Fälle



## 2.2. Vorschriften im Sozialrecht

Die sozialen Rechte von international Schutzberechtigten werden durch folgende Gesetze geregelt:

Die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) wurde vom griechischen Staat am 5. April 1960 ratifiziert. Diese regelt Wohnungswesen (Artikel 21), öffentliche Erziehung (Artikel 22), öffentliche Fürsorge (Artikel 23), Arbeitsrecht und soziale Fürsorge (Artikel 24), Verwaltungshilfe (Artikel 25), Erwerbstätigkeit (Artikel 17-19), Personalausweise (Artikel 27), Reiseausweise (Artikel 28), sowie Einbürgerung (Artikel 34).

PD 141/2013 (offizielles Amtsblatt 226/21.10.2013)<sup>19</sup>, geändert durch Artikel 69 und 70 Gesetz 4375/2016<sup>20</sup>, das die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) umsetzt, regelt die Gesetzeslage zu den sozialen Rechten von international Schutzberechtigten.

Zugang zu Arbeit, beschäftigungsbezogenen Ausbildungsmöglichkeiten und Bildung, sowie Zugang zu Anerkennungsverfahren für berufliche und schulische Qualifikationen, Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen (Artikel 27 Abs.1 und 2, geändert durch Artikel 69 und 70 Gesetz 4375/2016, 28 Abs. 1, 29, 30, 31, von PD 141/2013, welches Artikel 26 Abs.1 und 2, Artikel 27 Abs. 1, 28, 29, 30 und die Richtlinie 2011/95/EU beinhaltet) sind für anerkannte Flüchtlinge und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz unter den gleichen Voraussetzungen wie für griechische Staatsangehörige vorgesehen. Das Recht auf Unterkunft und das Recht auf Bildungszugang für Erwachsene (Artikel 33 von PD 141/2013, welcher Artikel 32 der Richtlinie 2011/95/EU beinhaltet und Artikel 28 Abs. 2 von PD 141/2013 welcher Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU beinhaltet) unterliegen den gleichen Regeln für international Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige.

Die Europäische Charta der Grundrechte (Artikel 4), die EMRK (Artikel 3 und 8) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, Artikel 7) sind in Fällen von international Schutzberechtigten in Bezug auf Lebensbedingungen und Zugang zu sozialen Rechten ebenso maßgeblich.

---

<sup>19</sup> PD 141/2013 (in griechischer Sprache). Quelle: [https://www.synigoros.gr/resources/docs/p-d--141\\_2013.pdf](https://www.synigoros.gr/resources/docs/p-d--141_2013.pdf)

<sup>20</sup> Gesetz 4375/2016 (in englischer Sprache). Quelle: <http://www.refworld.org/docid/573ad4cb4.html>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Verfahren festgestellt, dass Griechenland aufgrund systemischer Mängel hinsichtlich des Aufnahmesystems für Asylbewerber gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung) verstoßen hat [siehe „MSS gegen Griechenland und Belgien (30696/09, 21.01.2011)“, „FH gegen Griechenland (78456/11, 31.07.2014)“, „Amadou gegen Griechenland (37991/11, 04.02.2016)“, „AL.K. gegen Griechenland (63542/11, 11.03.2015)“ und „S.G. gegen Griechenland (46558/12, 18.05.2017)“].

In einem wichtigen Verfahren (R.A.A. und Z.M. gegen Dänemark) hat der UN-Menschenrechtsausschuss kürzlich festgestellt, dass die Abschiebung einer Familie anerkannter Flüchtlinge nach Bulgarien ihr irreparablen Schaden zufügen würde. Die prekäre sozioökonomische Situation durch fehlenden Zugang zu finanzieller und sozialer Unterstützung, Integrationsprogrammen und Unterkunft in Bulgarien würde zu einer Verletzung von Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte führen.

Am 8. Mai 2017 stoppte das Bundesverfassungsgericht die Abschiebung eines anerkannten syrischen Flüchtlings nach Griechenland und hob besonders hervor, dass geprüft werden müsse, „ob und wie für nach Griechenland zurückgeführte anerkannt Schutzberechtigte zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird.“<sup>21</sup>

Des Weiteren ordnete das Verwaltungsgericht Hannover am 19. April 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebung eines anerkannten Flüchtlings nach Griechenland an.<sup>22</sup> Das Gericht befand, dass die Abschiebung nach Griechenland zu einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention führe.

### **3. ZUGANG ZU RECHTEN**

Obwohl international Schutzberechtigte theoretisch Zugang zu sozialen Rechten haben sollten, bestehen dieser Zugang und die Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Praxis in den meisten Fällen nur auf dem Papier. Dies ergibt sich daraus, dass

---

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss v. 8.5.2017, Az. 2 BvR 157/17. Quelle: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/05/rk20170508\\_2bvr015717.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/05/rk20170508_2bvr015717.html)

<sup>22</sup> VG Hannover, Beschluss v. 19.4.2017, Az. 15 B 2175/17

- spezifische, direkt auf international Schutzberechtigte ausgerichtete Maßnahmen zur sozialen Integration fehlen;
- ein massives Defizit an effektiver Information besteht;
- international Schutzberechtigte beim Zugang zu Dokumenten, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte wichtig sind, oft mit Hürden konfrontiert sind;
- international Schutzberechtigten nicht einmal direkt nach ihrer Anerkennung Unterkunft geboten wird;
- Barrieren im Zugang zur Gesundheitsversorgung bestehen;
- es fast unmöglich ist, eine Beschäftigung mit Sozialversicherung zu finden;
- Zugang zu sozialen Beihilfen aufgrund rechtlicher oder praktischer Einschränkungen nicht garantiert ist;
- Probleme beim Zugang zum Bildungssystem für international Schutzberechtigte bestehen; und
- Hürden bei der weiteren Integration (z.B. Familiennachzug, langfristiger Aufenthalt, Staatsbürgerschaft) bestehen.

In diesem Zusammenhang hat UNHCR betont, dass „in Griechenland die Bereitstellung von grundlegenden sozialen Rechten gegenwärtig sowohl für Asylsuchende als auch für international Schutzberechtigte schwierig ist. Im Land bestehen weder eine übergreifende Integrationsstrategie noch spezifische, direkt auf Flüchtlinge ausgerichtete Maßnahmen. Darüber hinaus werden Flüchtlinge nicht immer effektiv in staatliche soziale Schutzmaßnahmen eingebunden, deren Ziel die Bedürfnisse der obdachlosen und arbeitslosen griechischen Bevölkerung sind.“<sup>23</sup>

Rechtsbehelfe vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten – wenn diese vom Gesetz überhaupt vorgesehen sind – nehmen oft Jahre in Anspruch, sind für anerkannte Flüchtlinge oft nicht zugänglich und für diese deshalb unwirksam.

---

<sup>23</sup> Korrespondenz mit UNHCR, 10. Februar 2017

### 3.1. Spezifische Maßnahmen für international Schutzberechtigte in Griechenland

Gemäß Artikel 35 PD 141/2013 (Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU)<sup>24</sup> sollen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ausreichenden Zugang zu den Integrationsprogrammen des Ministeriums für Arbeit, soziale Solidarität und Wohlfahrt haben.

In der Praxis hat Griechenland allerdings keinen Integrationsplan und keine Strategie für international Schutzberechtigte entwickelt, insbesondere für Neuankömmlinge, die besonderer Hilfe bedürfen. Dies bedeutet, dass ein würdevolles Überleben und weitere Integration nicht sichergestellt sind. Es gibt keinerlei finanzielle oder soziale Unterstützung, die für Hilfsbedürftige einen angemessenen Lebensstandard, ausreichende Verpflegung und Unterkunft garantieren würde. Es bestehen keine direkt auf international Schutzberechtigte ausgerichteten Integrationsmaßnahmen, wie z.B. Sprachkurse, Orientierungskurse (zu Geschichte, sozialen Normen, Kultur, Institutionen etc.) oder Programme zur Berufsbildung und Umschulung. Es ist bezeichnend, dass vom Staat keine kostenfreien griechischen Sprachkurse für Erwachsene zur Verfügung gestellt werden. Der einzige Sprachkurs für Drittstaatsangehörige wird von der Universität Athen betrieben; die jährlichen Kursgebühren belaufen sich jedoch auf €500-670<sup>25</sup>.

UNHCR hat immer wieder das Fehlen jeglicher Integrationspläne aufgezeigt und die Entwicklung eines umfassenden Aktionsplans und einer Rechtsgrundlage für Integration in Griechenland empfohlen<sup>26</sup>.

### 3.2. Information zu Rechten

Gemäß Artikel 22 PD 141/2013 (Artikel 22 der Richtlinie 2011/95/EU) stellen die Mitgliedstaaten allen international Schutzberechtigten Informationen zu ihren Rechten

---

<sup>24</sup> Artikel 34 (Zugang zu Integrationsmaßnahmen): „Um die Integration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in die Gesellschaft zu erleichtern, gewährleisten die Mitgliedstaaten den Zugang zu Integrationsprogrammen, die sie als den besonderen Bedürfnissen von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus angemessen erachten, oder schaffen die erforderlichen Voraussetzungen, die den Zugang zu diesen Programmen garantieren.“

<sup>25</sup> Quelle: <http://en.greekcourses.uoa.gr>

<sup>26</sup> Quelle: UNHCR 2015: [http://www.unhcr.gr/fileadmin/Greece/Extras/Greece/2015\\_EN\\_R.pdf](http://www.unhcr.gr/fileadmin/Greece/Extras/Greece/2015_EN_R.pdf)

UNHCR 2014: <http://www.refworld.org/docid/54cb3af34.html>

UNHCR 2013: [https://www.unhcr.gr/fileadmin/Greece/News/2013/PCjuly/Greece\\_Positions\\_July\\_2013\\_EN.pdf](https://www.unhcr.gr/fileadmin/Greece/News/2013/PCjuly/Greece_Positions_July_2013_EN.pdf)

und Pflichten, die sich aus ihrem Status ergeben, bereit – in einer für sie verständlichen Sprache und so bald wie möglich nach ihrer Anerkennung.

RSA hat eine Vielzahl von Fällen dokumentiert, in denen international Schutzberechtigte unzureichend über ihre Rechten und Pflichten nach der Anerkennung informiert wurden. Die von der Asylbehörde zur Verfügung gestellten Informationen sind nur sehr allgemein und beschränkt. Informationen des öffentlichen Sektors bezüglich der sozialen Rechte von griechischen Staatsbürgern und öffentlicher Dienstleistungen (schriftlich, mündlich oder im Internet) werden nur in griechischer Sprache zur Verfügung gestellt. Der einzige Zugang zu Information besteht über einige NGOs. Der Großteil der international Schutzberechtigten, mit denen RSA in Kontakt kam (in der Hauptsache Neuankömmlinge), war sich seiner grundlegenden Rechte (z.B. freier Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem, das Recht auf Familienzusammenführung für Flüchtlinge innerhalb von drei Monaten, Sozialbeihilfen) und Verpflichtungen (Erwerb einer Steuernummer, Abgabe von jährlichen Steuererklärungen, Wohnsitzbescheinigung) nicht bewusst.

### **3.3. Zugang zu erforderlichen Dokumenten**

Gemäß Artikel 24 PD 141/2013, geändert durch Artikel 21 Abs. 3 Gesetz 4375/2016, (offizielles Amtsblatt A 51/3.4.2016; Artikel 24 der Richtlinie 2011/95/EU) erhalten international Schutzberechtigte eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, die nach Zustimmung der Leitung des Regionalen Asylbüros verlängert werden kann.

In der Praxis stellt die Asylbehörde die neue Aufenthaltserlaubnis erst ein bis sechs Monate nach Erlass des Anerkennungsbescheides aus. Bis zu diesem Zeitpunkt verfügen die Antragsteller über einen Ausweis für Asylbewerber, welcher den Stempel „Pending Residence Permit“ („Wartet auf Aufenthaltserlaubnis“) trägt<sup>27</sup>. Die Inhaber von derartigen Ausweisen haben große Schwierigkeiten beim Zugang zu ihren Rechten, weil sie in den meisten Fällen irrtümlich als Asylantragsteller angesehen werden.

Gemäß Artikel 25 von PD 141/2013 (Artikel 25 der Richtlinie 2011/95/EU) haben international Schutzberechtigte und Personen, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, und denen es nicht möglich ist einen Reisepass zu erlangen, auf Antrag bei den

---

<sup>27</sup> Griechische Asylbehörde 2015: „Häufig gestellte Fragen über die Rechte von Asylsuchenden und international Schutzberechtigten“, 18. Februar 2015, in griechischer Sprache. Quelle: <http://bit.ly/2jGtlw0>

zuständigen Behörden das Recht auf Ausstellung eines fünfjährigen Reisedokuments, sofern keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Diese Reisedokumente werden vom Passamt des Hellenischen Polizeipräsidiums gegen eine Gebühr von €85 ausgegeben<sup>28</sup>. In den meisten Fällen treten erhebliche Verzögerungen (mehr als sechs Monate) bei der Ausstellung dieser Dokumente auf. Reisedokumente sind nicht nur für Reisen ins Ausland notwendig, sondern in vielen Fällen auch um ein Bankkonto zu eröffnen.

Obwohl die zuständigen Behörden gemäß Artikel 26 von PD 141/2013 (Artikel 25 der Genfer Flüchtlingskonvention) Flüchtlingen Bescheinigungen über ihren persönlichen Status ausstellen sollen, tun die griechischen Behörden (weder die Asylbehörde noch die Polizeibehörden) dies nicht. Dieses Versäumnis der griechischen Behörden schafft weitere Hürden bei der Verbesserung der Lebensumstände, weil anerkannte Flüchtlinge keinen Zugang zu sozialen Rechten und Sozialleistungen haben, auf die sie Anspruch hätten.

Solche Bescheinigungen (z.B. Geburtsurkunden, Bescheinigungen zum Familienstand etc.) sind in vielen Angelegenheiten erforderlich, wie z.B. dem Bescheinigen des Familien- oder Heiratsstandes vor den Steuerbehörden oder anderen Behörden, Zugang zu Sozialleistungen und Beihilfen, um in EU-Mitgliedstaaten heiraten zu können<sup>29</sup>, um eine Scheidung durchführen zu können oder das Sorgerecht für Kinder zu regeln, oder um Alleinerziehungsstatus oder die Verwandtschaft zwischen Familienmitgliedern zu belegen.

Alle EinwohnerInnen sind verpflichtet, sich Steuernummern zu besorgen und Steuererklärungen einzureichen, zumal diese auch Voraussetzung sind, um ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder um Sozialleistungen zu beziehen. Die zuständigen Steuerbehörden verlangen bei der Registrierung auch Angaben über eine Wohnanschrift, einen Mietvertrag (oder andere relevante Bescheinigungen zur Unterkunft), oder eine Obdachlosenbescheinigung. Des Weiteren wird von den Steuerbehörden eine Familienbescheinigung oder eine Heiratsurkunde verlangt, um den Familienstand zu registrieren. Für international Schutzberechtigte ist es oft sehr schwer sich ordnungsgemäß bei den Steuerbehörden zu melden, weil sie keinen Zugriff auf die notwendigen Dokumente haben, um ihren Wohn- oder Obdachlosigkeitsstatus zu belegen. (Siehe auch unten: „Kein Zugang zu Unterkunft“ und oben: „Familienstand“.)

---

<sup>28</sup> ibid.

<sup>29</sup> In Griechenland werden diese Dokumente nicht gebraucht um eine Heiratserlaubnis zu erhalten.

Die Eröffnung eines Bankkontos, das für den Zugang zu Sozialleistungen und Arbeit Voraussetzung ist, ist für international Schutzberechtigte nicht immer möglich, da sie die notwendigen Dokumente wie Steuerklärungen, Wohnbescheinigungen etc. nicht beschaffen können.

### **3.4. Zugang zu Unterkunft**

Gemäß Artikel 33 PD 141/2013 (Artikel 32 der Richtlinie 2011/95/EU) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass international Schutzberechtigte Zugang zu Unterkunft zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Beschränkungen haben wie andere Drittstaatsangehörige, die sich legal im Land aufhalten.

In der Praxis werden jedoch keine staatlichen Unterkünfte für international Schutzberechtigte bereitgestellt (nicht einmal für besonders schutzbedürftige Personen), und auch keine Mietzuschüsse, Kredite oder andere Formen von finanzieller Unterstützung.

Es ist festzuhalten, dass weder die Unterbringungsplätze des „Nationalen Zentrums für soziale Solidarität EKKA“ (1.896 Plätze für Erwachsene und unbegleitete Minderjährige, wovon im Januar 2017 584 Plätze für Familien und besonders schutzbedürftige Personen verwendet wurden)<sup>30</sup>, noch die derzeit bestehenden 30 provisorischen Lager auf dem Festland (Stand: März 2017), die für Neuankömmlinge nach Schließung der Balkanroute eröffnet wurden<sup>31</sup>, noch die 18.678 Plätze, die von UNHCR und dessen Kooperationspartnern<sup>32</sup> in Wohnungen und Hotelzimmern bereitgestellt werden, offiziell für international Schutzberechtigte verfügbar sind. Alle diese Unterkünfte sind nur für Asylsuchende und Personen, die einen Antrag auf Relocation gestellt haben bestimmt. Sogar Asylbewerber, die während des Asylverfahrens in einer solchen Einrichtung untergebracht waren, werden kurz nach der Anerkennung aufgefordert, diese zu verlassen. In letzter Zeit hat RSA beobachtet, dass international Schutzberechtigte, die in den provisorischen Lagern oder über das UNHCR-Programm untergebracht waren, in der

---

<sup>30</sup> „Nationales Zentrum für soziale Solidarität“ (EKKA). Quelle: [www.ekka.org.gr](http://www.ekka.org.gr)

Siehe auch: AIDA 2017: *“Country report Greece (2016)”*, Seite 96. Quelle: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>

<sup>31</sup> Ministerium für digitale Politik, Telekommunikation und Information. Quelle: <http://mindigital.gr/index.php/-refugee-crisis%20/1031-summary-statement-of-refugee-flows-07-03-2017>

<sup>32</sup> Stand: 20. Juni 2017. Quelle: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/57856>.

Praxis auf informeller Basis nach ihrer Anerkennung für bis zu sechs Monate<sup>33</sup> in den Lagern weiter wohnen können, und sogar weiterhin Bargeldhilfe beziehen können<sup>34</sup>, genau wie vor ihrer Anerkennung. Allerdings ist dies nur eine provisorische und inoffizielle Vorgehensweise und trifft nur auf Personen zu, die als Asylsuchende offiziell in solchen Lagern gelebt hatten, und es ist auch nicht klar, inwieweit dies in allen Lagern und in allen Fällen gängige Praxis ist. Dazu kommt, dass die Lebensbedingungen in den provisorischen Lagern nicht adäquat sind und manchmal nicht einmal Grundbedürfnisse gedeckt sind<sup>35</sup>. Nach der Zuerkennung des internationalen Schutzes bekommen die Betroffenen weder Informationen zu ihren Rechten, noch Zugang zu Sozialhilfe, noch existieren speziell auf anerkannte international Schutzberechtigte ausgerichtete Integrationsmaßnahmen. Anerkannte Schutzberechtigte, die von anderen EU-Staaten nach Griechenland abgeschoben werden, Personen die außerhalb der offiziellen Lager leben und Menschen, die vor 2015 anerkannt wurden, erhalten weder Unterkunft noch finanzielle Unterstützung mit Cash-Karten.

RSA hat von Fällen gehört, in denen Schutzsuchende (sogar alleinstehende Frauen mit Kindern), die während ihres Aufenthalts in Lagern unter erbärmlichen Zuständen (z.B. dem Elliniko Lager in der Attika Region) anerkannt wurden, danach weder eine angemessene Unterkunft noch irgendwelche Unterstützung als international Schutzberechtigte erhielten, sondern ohne jegliche Zukunftsaussichten einfach sich selbst überlassen wurden.

In Bezug auf das Schicksal derer, die anerkannt werden während sie in Hotspots (z.B. Moria auf Lesbos oder Vial auf Chios) oder in Lagern auf den ägäischen Inseln (z.B. Karatepe auf Lesbos oder Souda auf Chios) untergebracht sind, hat RSA Flüchtlinge getroffen, die nach ihrer Anerkennung inoffiziell in diesen Lagern verblieben, allerdings ohne jede weitere Unterstützung oder Zukunftsperspektiven.

---

<sup>33</sup> RSA hat von Fällen gehört, in denen Flüchtlinge drei- und sechsmonatige Aufenthaltsverlängerungen erhalten hatten – oder „drei bzw. sechs Monate länger in den Unterkünften bleiben durften“.

<sup>34</sup> Seit Februar 2017 wird Bargeldunterstützung mittels Cash-Karten sukzessive in ganz Griechenland eingeführt. Diese über Notfallbudgets finanzierte humanitäre Unterstützung ist für Asylbewerber (Personen, die nach 2015 in Griechenland ankamen und in offiziellen Lagern oder über das UNHCR Programm untergebracht sind) zugänglich und soll helfen deren Grundbedürfnisse zu decken.

<sup>35</sup> Mehr Information dazu: Griechischer Ombudsmann 2017: *“Migration flows and refugee protection”*, Seite 63. Quelle:

[https://www.synigoros.gr/resources/docs/greek\\_ombudsman\\_migrants\\_refugees\\_2017\\_en.pdf](https://www.synigoros.gr/resources/docs/greek_ombudsman_migrants_refugees_2017_en.pdf)

Siehe auch: AIDA 2017: *“Country report Greece (2016)”*. Quelle:

<http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>



Eigentlich sollten international Schutzberechtigte nur in bereits existierenden Unterkünften für Obdachlose in Griechenland untergebracht werden. Aber erstens ist ihr Zugang zu solchen Einrichtungen nicht immer gewährleistet (da das Gesetz den Zugang zu Unterkunft unter den gleichen Bedingungen wie für Angehörige aus Drittstaaten regelt), und es ist zweitens fast unmöglich, in einer solchen Einrichtung Platz zu finden, da diese nur sehr beschränkte Kapazitäten haben. Die Stadtverwaltung in Athen betreibt zwei Herbergen: KYΑΔΑ<sup>36</sup> („Centre for Reception and Solidarity of the Municipality of Athens) mit einer Gesamtkapazität von 212 Plätzen für Erwachsene (Familien sind nicht erlaubt) und einer maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten, und eine Herberge, die vom Roten Kreuz in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium betrieben wird (wo Familien erlaubt sind). Allerdings werden die Plätze in der Herberge des Roten Kreuzes nur an Personen vergeben, die schon seit vielen Jahren in Griechenland leben und Grundanforderungen von sozialer und beruflicher Integration erfüllen<sup>37</sup>.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten ist es praktisch fast unmöglich in diesen Unterkünften einen Platz zu finden<sup>38</sup> und daher bewerben sich die meisten bedürftigen Personen erst gar nicht. Im Juni 2017 waren keine freien Plätze verfügbar und auf der Warteliste für KYΑΔΑ-Plätze befanden sich 40 Namen. Außerdem können die meisten international Schutzberechtigten (insbesondere die Neuankömmlinge) die Voraussetzungen der Unterkunft gar nicht erfüllen (z.B. Steuernummer, Steuererklärung des letzten Jahres oder spezifische ärztliche Bescheinigungen).

Folglich bleiben viele international Schutzberechtigte, die eine Unterkunft suchen aber nicht über die nötigen Geldmittel verfügen, um selbst eine Wohnung zu mieten, obdachlos oder wohnen in verlassenen Häusern oder überfüllten Wohnungen in erbärmlichen Zuständen – oft ohne Elektrizität, fließend Wasser oder Toiletten<sup>39</sup>. Manche

---

<sup>36</sup> Es gibt keine verlässlichen Statistiken zur Obdachlosigkeit, aber NGOs sprechen von 17.000 Obdachlosen in der Region Attika. Quelle: FEANTSA 2016: Obdachlosigkeit in Griechenland: <http://www.feantsa.org/download/greece-cfsh-nov-2016-final3873627622951940527.pdf>. KYΑΔΑ gibt an, es lebten 1.700 Personen in Athen auf der Straße, NGOs sprechen von 3.000 Personen. Im Jahr 2009 lag die Armutsquote in Athen bei 16%; im Jahr 2013 bei 40,4%. Quelle:

[https://www.cityofathens.gr/sites/default/files/2015-2019\\_Programma\\_Koinwnikis\\_Politikis.pdf](https://www.cityofathens.gr/sites/default/files/2015-2019_Programma_Koinwnikis_Politikis.pdf)

<sup>37</sup> Griechisches Rotes Kreuz. Quelle: <http://www.redcross.gr/default.asp?pid=123>.

<sup>38</sup> Siehe auch Interviews mit NGOs: Praxis, Griechischer Flüchtlingsrat (GCR), Doctors of the World (MDM) und „One Child One World“. Siehe auch: Griechischer Flüchtlingsrat 2015: „Report to the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights in view of 55 Session“. Quelle:

[http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/GRC/INT\\_CESCR\\_ICO\\_GRC\\_19295\\_E.pdf](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/GRC/INT_CESCR_ICO_GRC_19295_E.pdf).

Siehe auch: AIDA 2017: „Country report Greece (2016)“. Quelle:

<http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>

<sup>39</sup> „Gemäß den Erfahrungen des GCR bleiben Menschen, die eine Unterkunft suchen aber nicht über die nötigen Geldmittel verfügen, um selbst eine Wohnung zu mieten obdachlos, oder wohnen in leerstehenden

sind gezwungen auf der Straße zu leben, andere leben in der ständigen Gefahr, aus ihrer Unterkunft vertrieben zu werden. Es werden ihnen keine Alternativen oder Zukunftsperspektiven geboten und viele überleben nur mit der Hilfe und Unterstützung ihrer Mitmenschen.

Einerseits gibt es in Griechenland keine effektiven nationalen Richtlinien und sozialen Unterstützungsmechanismen für gefährdete Gruppen und Obdachlose, andererseits ist die Zahl der Obdachlosen und derer, die unter der Armutsgrenze leben (inkl. Familien) beträchtlich angestiegen. Nach Zahlen von NGOs gibt es in der Region Attika rund 17.000 Obdachlose<sup>40</sup>. Im Jahr 2012 wurde durch Artikel 29 des Gesetzes 4052/2012 der Begriff „Obdachlose“ zum ersten Mal definiert, und zwar als Personen, die entweder keinen oder nur unsicheren Zugang zu Unterkunft mit Mindestausstattung, fließend Wasser und Elektrizität haben. Allerdings sind der Regelung zufolge viele ministerielle Entscheidungen über den sozialen Schutz von Obdachlosen noch ausstehend. Die Verfahren zur Identifikation und Überprüfung von Obdachlosen sind nicht gesetzlich geregelt und die Sozialdienste der verschiedenen Kommunen identifizieren und verifizieren Obdachlosigkeit meist gar nicht (Gesetz 387/2010). Im Juni 2017 antwortete die Stadtverwaltung Athen auf eine Anfrage von RSA-Anwältinnen, dass derartige Bescheinigungen nur in Fällen ausgestellt werden könnten, in denen SozialarbeiterInnen die Betroffenen direkt auf der Straße angetroffen hätten. Es gibt jedoch keine Verfahren zur Identifizierung und Überprüfung von Obdachlosen, die in prekären Verhältnissen in leerstehenden Gebäuden, in besetzten Häusern, überfüllten Wohnungen ohne Mietverträge oder Häusern ohne Elektrizität und fließend Wasser leben, oder für Personen, die ständig bedroht sind, aus ihren Wohnungen vertrieben zu werden.

Solche Defizite führen zu weiteren Hürden beim Zugang zu Rechten und – paradoxerweise – sogar beim Zugang zu Unterstützungsleistungen, die spezifisch auf diese Gruppe von Menschen ausgerichtet sind, da in vielen Angelegenheiten (z.B. Meldung beim Steueramt)

---

Häusern oder überfüllten, oft untervermieteten Wohnungen.“ (Seite 142). In AIDA 2017: “Country Report Greece (2016)”. Quelle: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>

Siehe auch: Griechischer Flüchtlingsrat 2015: “Report to the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights in view of 55 Session”. Quelle:

[http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/GRC/INT\\_CESCR\\_ICO\\_GRC\\_19295\\_E.pdf](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/GRC/INT_CESCR_ICO_GRC_19295_E.pdf)

Siehe auch: Interviews mit “One World One Child” Mai 2017, Praxis 14. Juni 2017, Babel, und Griechischer Flüchtlingsrat (GCR) und RSA-Recherchen.

<sup>40</sup> FEANTSA 2016: Obdachlosigkeit in Griechenland. Quelle: <http://www.feantsa.org/download/greece-cfsh-nov-2016-final3873627622951940527.pdf>. Siehe auch: Arapoglou Gounis, Siatista, Soulele 2015: “Social risk and luck of accommodation in Athens.” Quelle: <http://ineobservatory.gr/publication/kinoniki-episfalia-ke-ellipsi-stegis-stin-athina-diadromes-apoklismou-ke-entaxis/>

ein Nachweis über den Wohnsitz (Wohnsitzbescheinigung, Mietvertrag, Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder Obdachlosenbescheinigung) notwendig ist (siehe auch „Schwieriger Zugang zu notwendigen Dokumenten – allgemeine Hürden im Zugang zu sozialen Rechten“)<sup>41</sup>. In anderen Fällen, z.B. beim Erlangen einer Arbeitslosenkarte (OAED), beim Zugang zu kostenloser Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei der Eröffnung eines Bankkontos, gibt es für obdachlose Personen keine Alternative zum Vorweisen eines Wohnsitznachweises.

RSA hat des Weiteren ein Reihe von Fällen verfolgt, in denen international Schutzberechtigte von anderen EU-Staaten nach Griechenland zurückgeschickt wurden und diese nach ihrer Rückkehr gezwungen waren auf der Straße zu schlafen, ohne Zugang zu Verpflegung, Wasser oder Sanitäreinrichtungen. Bei ihrer Ankunft am Flughafen erhielten sie ungeachtet ihrer Schutzbedürftigkeit weder Unterstützung noch irgendwelche Informationen und wurden einfach sich selbst überlassen.

M.H., eine alleinstehende Iranerin, die unter psychischen Problemen leidet, ist schutzbedürftig. Sie stellte in Athen einen Asylantrag und erhielt in der Aufnahmephase keinerlei Unterstützung. Sie wurde 2015 in Griechenland als Flüchtling anerkannt, erhielt aber keine weitere Unterstützung. Sie überlebte nur durch die Solidarität einer anderen Iranerin, war aber letztlich doch gezwungen auf der Straße zu leben. Im Jahr 2017 reiste sie nach Schweden, wo sie um internationalen Schutz ersuchte. Ihr Antrag wurde abgelehnt und sie wurde im April 2017 nach Griechenland abgeschoben. Für einige Tage musste sie dort unter gefährlichen Umständen und ohne finanzielle Mittel auf der Straße leben. Danach fand sie vorübergehende Aufnahme in einem besetzten Haus in Athen. Ihre Unterkunft dort ist unsicher, da der Staatsanwalt die Räumung des Hauses angeordnet hat. Sie hat bei verschiedenen Stellen um Unterstützung gebeten, aber sie kann nicht einmal den Solidaritätsfonds in Anspruch nehmen, da sie weder einen Mietvertrag noch eine Obdachlosenbescheinigung vorweisen kann. Der Sozialdienst antwortete auf eine Nachfrage, dass es ihnen nicht möglich sei, AntragstellerInnen in ihren Wohnorten zu besuchen. M.H. überlebt nur durch die Solidarität ihrer Mitmenschen.

M.R., eine alleinstehende Iranerin, und ihre Tochter wurden während ihres Aufenthalts im Elliniko Lager als Flüchtlinge anerkannt. Nachdem sie sich dort mit schwerwiegenden

---

<sup>41</sup> Zum fehlenden Zugang zu Sozialdiensten und Zuschüssen aufgrund von fehlenden Wohnsitzbescheinigungen siehe *ibid.*, Seite 43.

Sicherheitsproblemen konfrontiert sahen und keine Alternative bestanden, fanden sie in Athen in einem besetzten Haus Unterkunft. Da die Frau keine ordnungsgemäße Wohnbescheinigung hat (weder als Asylsuchende noch als Flüchtling), kann sie sich weder eine Steuernummer besorgen und eine Steuererklärung abgeben, noch ein Bankkonto eröffnen, und hat daher keinen Zugang zu Sozialleistungen oder geregelter Arbeit.

### **3.5. Zugang zur Gesundheitsversorgung**

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 PD 141/2013 (Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU<sup>42</sup>) haben international Schutzberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsbürger.

Gemäß Artikel 31 Abs. 2 PD 141/2013 (Artikel 30, Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU) wird Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Schwangeren, Menschen mit Behinderung, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährigen, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben) adäquate Gesundheitsversorgung gewährt, einschließlich der erforderlichen Behandlung bei psychischen Erkrankungen, zu den gleichen Bedingungen, die für griechische Staatsangehörige gelten.

Eine in Folge der humanitären Krise eingeführte Maßnahme, Artikel 33 des Gesetzes 4368/2016, besagt, dass Personen ohne Krankenversicherung und Angehörige von vulnerablen Personengruppen, wie z.B. international Schutzberechtigte, freien Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem haben sollen dass diese das Recht auf ärztliche Versorgung haben. Demzufolge sollten international Schutzberechtigte freien Zugang

---

<sup>42</sup> Gesundheitsversorgung:

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

zum öffentlichen Gesundheitssystem haben, ohne jegliche Einschränkungen.

Allerdings erschweren sowohl strukturelle Mängel (wie z.B. das Fehlen von Information, qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern) als auch die Auswirkungen der Finanzkrise auf das Gesundheitswesen (fehlendes Budget für Arzneimittel, technisches Equipment und Materialien, lange Wartezeiten, zunehmende finanzielle Selbstbeteiligung und Mangel an Personal) den Zugang von Schutzberechtigten zur medizinischen Versorgung.

UNHCR stellt fest, dass „das medizinische Fachpersonal nicht genügend über die Rechte und Dokumente von Asylsuchenden und Flüchtlingen informiert ist und sich oft weigert, diese zu behandeln oder an Spezialisten weiter zu überweisen. Es gibt viele Probleme und immer wieder Beschwerden über die ungenügende Bereitstellung von Arzneimitteln. Das Fehlen von Sprachmittlern in Krankenhäusern und Arztpraxen verkompliziert die Situation weiter<sup>43</sup>.“

Der Unabhängige UN-Experte für die Auswirkungen von Auslandsverschuldung hat sich besorgt zu den Effekten der Sparmaßnahmen auf das Recht auf Gesundheit geäußert<sup>44</sup>. In seinen abschließenden Beobachtungen im zweiten periodischen Bericht über Griechenland hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte jüngst festgestellt, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und undokumentierte MigrantInnen weiterhin Schwierigkeiten haben, Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, zu medizinischen Artikeln, Dienstleistungen und Informationen zu erlangen und mit Besorgnis die schwerwiegenden Auswirkungen der Finanzkrise auf das Gesundheitssystem, insbesondere im psychiatrischen Bereich, benannt<sup>45</sup>.

Das Griechische Nationalkomitee für Menschenrechte und der Unabhängige UN-Experte für die Auswirkungen von Auslandsverschuldung erklärten, dass „die Kürzungen im Gesundheitswesen (in bisher noch nie da gewesenen Ausmaß) zu einer bedenklichen Unterbesetzung in manchen Teilen des Gesundheitssystems und einer Zunahme von

---

<sup>43</sup> Korrespondenz mit UNHCR, 10. Februar 2017

<sup>44</sup> Unabhängiger UN-Experte für die Auswirkungen von Auslandsverschuldung 2016: „*Report of the Independent Expert on the effects of foreign debt and other related international financial obligations of states on the full enjoyment of all human rights, particularly economic, social and cultural rights on his mission to Greece*“. Quelle: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A.HRC.31.60.Add.2\\_AUV.docx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A.HRC.31.60.Add.2_AUV.docx)

<sup>45</sup> UNO 2015: Abschließende Beobachtungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im zweiten periodischen Bericht über Griechenland, E/C.12/GRC/CO/2, 27.10.2015, Abs. 35. Quelle: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fGRC%2fCO%2f2&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fGRC%2fCO%2f2&Lang=en)

Selbstbeteiligung und Verlängerung von Wartezeiten geführt hatten, sowie Schwierigkeiten beim effektiven und bezahlbaren Zugang zu angemessener und allgemeiner Gesundheitsversorgung<sup>46</sup>."

Im Januar 2017 beklagte der ÄrztInnenbund in Athen einen bedenklichen Mangel an Arzneimitteln und medizinischen Artikeln, mit schwerwiegenden Folgen für Patientinnen und Patienten, und hob den Fall des Krankenhauses Laiko in Athen besonders hervor, in welchem aus Mangel an Medikamenten die Behandlung von Krebspatienten aufgeschoben werden musste.<sup>47</sup> Auch Flüchtlinge, insbesondere besonders schutzbedürftige Personen und jene, die sich Arzneimittel nicht selbst leisten können, leiden unter derartigen Umständen.

Personen mit Behinderungen sehen sich im Zugang zur Sozialhilfe ebenfalls mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. Als ersten Schritt muss eine Akkreditierungsstelle für Menschen mit Behinderung bescheinigen, dass die jeweilige Behinderung einen Grad von über 67% erreicht. Danach kommt es außerdem meist zu erheblichen Verzögerungen in den Verfahren. Flüchtlinge können oft die notwendigen Gebühren nicht bezahlen und es gibt immer wieder Probleme und Beschwerden über unzureichende Versorgung mit Arzneimitteln<sup>48</sup>.

Es gibt in Griechenland kein System für die Bereitstellung von Dolmetschern und Kulturvermittlern in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen, was den effektiven Zugang zur Gesundheitsversorgung erheblich erschwert.

Besonders für Menschen mit psychischen Problemen (sowohl Erwachsene als auch Kinder) erschwert das Fehlen von Dolmetschern und Kulturvermittlern die Stellung einer korrekten Diagnose und dadurch die Inanspruchnahme notwendiger Therapien. Nikos Gionakis von der NGO Babel benannte Fälle<sup>49</sup>, in denen die psychische Verfassung von Patienten aufgrund von unzureichenden Untersuchungen und Übersetzungen nicht

---

<sup>46</sup> Nationalkomitee für Menschenrechte 2017: "Observations submitted by the Greek National Commission for Human Rights (GNCHR) in view of the examination of the 27<sup>th</sup> Greek report on the application of the European Social Charter (Articles 3, 11, 12, 13 and 14) and on the 11<sup>th</sup> Greek report on the application of the additional protocol to the European Social Charter" (Article 4) (Referenzperiode 01.01.2012 – 31.12.2015), Seite 14. Quelle: [http://www.nchr.gr/images/English\\_Site/YGEIA/GNCHR\\_ECSR\\_Plenary\\_30\\_Jan.pdf](http://www.nchr.gr/images/English_Site/YGEIA/GNCHR_ECSR_Plenary_30_Jan.pdf)

<sup>47</sup> ÄrztInnenbund Athen (17.1.2017): Presseerklärung. Quelle: <http://www.isathens.gr/sylogos/arxeio-drasewn-isa/6576-isa-ekfrazei-anisixia-gia-elleipseis-se-dimosia-nosokomeia.html>

<sup>48</sup> Korrespondenz mit UNCHR, 10.02.2017

<sup>49</sup> Interview im Mai 2017

korrekt diagnostiziert wurde, und diese Patienten entweder nicht in Krankenhäuser eingewiesen wurden (obwohl dies notwendig gewesen wäre) oder keine anderweitigen Behandlungen erhielten. Auch Kinder mit psychologischen Problemen müssen oft sehr lange auf einen Arzttermin warten und erhalten wegen fehlenden Dolmetschern und Kulturvermittlern nur unzureichende Diagnosen und Behandlungen<sup>50</sup>.

### 3.6. Zugang zur Beschäftigung

Gemäß Artikel 27 von PD 141/2013 (siehe auch Artikel 26 der EU-Richtlinie 2011/95/EU), geändert durch Artikel 69, Gesetz 4375/2016<sup>51</sup> haben Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus mit rechtmäßigem Aufenthalt Zugang zu einer Beschäftigung (unselbständig oder selbstständig) zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige. Insbesondere brauchen international Schutzberechtigte gemäß Artikel 69 des Gesetzes 4375/2016 seit März 2016 keine Arbeitsgenehmigungen mehr. Gemäß Artikel 27 Abs. 2 PD141/2013 und Artikel 70 des Gesetzes 4375/2016 haben international Schutzberechtigte den gleichen Zugang zu Berufsausbildungsprogrammen wie griechische Staatsangehörige. Des Weiteren besagt Artikel 28 PD141/2013 (Artikel 28 der Richtlinie 2011/95/EU<sup>52</sup>), dass Schutzberechtigte Zugang zur Anerkennung von früheren

---

<sup>50</sup> Interview mit "One Child One World" im Mai 2017.

<sup>51</sup> Zugang zur Beschäftigung

(1) Unmittelbar nach Zuerkennung des Schutzes gestatten die Mitgliedstaaten Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Maßnahmen wie beschäftigungsbezogene Bildungsangebote für Erwachsene, berufsbildende Maßnahmen, einschließlich Schulungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung, praktische Berufserfahrung am Arbeitsplatz und Beratungsleistungen der Arbeitsverwaltungen zu gleichwertigen Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen angeboten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, uneingeschränkten Zugang zu den Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu erleichtern.

(4) Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften über das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen finden Anwendung.

<sup>52</sup> Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und eigene Staatsangehörige im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleich behandelt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, den uneingeschränkten Zugang von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validation und Bestätigung früher erworbener Kenntnisse zu erleichtern. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen stehen.

Zugang zu Bildung:

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem.

Diplomen, Berufsqualifikationen etc. haben.

In der Praxis ist der Zugang zu Beschäftigung für international Schutzberechtigte allerdings fast unmöglich, da diese nicht die gleichen Grundvoraussetzungen wie griechische Staatsangehörige, wie z.B. Sprachkenntnisse, soziale Einbindung, geografisches und kulturelles Wissen und psychologische Verfassung erfüllen, und von den zuständigen griechischen Behörden keine nationale Strategie und keine gezielten Maßnahmen oder Programme eingeführt wurden, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt helfen könnten. Es gibt außerdem keine Mechanismen zur Prüfung von bestehenden Berufsqualifikationen, was weitere Probleme beim Zugang zu Erwerbsarbeit oder Berufsbildung nach sich zieht. Die Finanzkrise und die hohe Arbeitslosigkeit in Griechenland (im März 2017 lag diese bei über 23.5%<sup>53</sup>) verschlimmern die Situation weiter. Die Aussichten, eine Erwerbsarbeit zu finden sind äußerst schlecht – insbesondere für Neuankömmlinge.

UNHCR erklärte jüngst: „Die gegenwärtige Situation ist enttäuschend. Die meisten international schutzberechtigten Personen sind arbeitslos und mittellos, oder haben schwerwiegende finanzielle Probleme, weil sie gerade ihre Anstellung verloren haben. Es gibt auch keine spezifische nationale Strategie für die Förderung von sozioökonomischer Stärkung und Eigenständigkeit von anerkannten Flüchtlingen. Das griechische Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit (OAED) betreibt gegenwärtig keine Arbeitsprogramme, die spezifisch auf anerkannte Flüchtlinge ausgerichtet sind und es gibt keine Mechanismen, um Qualifikationen, Kompetenzen und professionelle Erfahrung von Flüchtlingen zu prüfen<sup>54</sup>.“

Obdachlose Schutzberechtigte sind von der Einschreibung beim OAED und der Ausstellung von Arbeitslosenausweisen effektiv ausgeschlossen, da dazu verschiedene Dokumente, die nur schwer oder gar nicht zu erlangen sind, notwendig sind (z.B. Steuererklärungen, Mietverträge, Betriebskostenabrechnung etc.), während Obdachlosenbescheinigungen nicht akzeptiert werden. Arbeitslosenausweise sind andererseits notwendig für den Erhalt von Arbeitslosenhilfe, die kostenlose Nutzung von

---

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung.

<sup>53</sup> Siehe auch: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8002525/3-02052017-AP-EN.pdf/94b69232-83a9-4011-8c85-1d4311215619> und <http://www.statistics.gr/>

<sup>54</sup> Korrespondenz mit UNHCR, 10.2.2017



öffentlichen Verkehrsmitteln, die Einschreibung im OAED-Programm, oder um ein Arbeitsverhältnis eingehen zu können.

Selbst wenn eine Erwerbsarbeit gefunden wird, können obdachlose Schutzberechtigte – die keine Möglichkeit haben, sich bei den Steuerbehörden zu melden oder ein Bankkonto zu eröffnen – nicht angestellt werden.

Die meisten Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Schattenwirtschaft, und sind schlecht bezahlte, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten ohne Sozialversicherung. In Athen sammeln manche Flüchtlinge sogar Abfallpapier und andere Materialien von Mülldeponien, um diese dann über Zwischenhändler an die Recycling-Industrie zu verkaufen. Diese Menschen arbeiten ohne Versicherung, ohne den Schutz ihrer Arbeitnehmerrechte und können sehr leicht ausgebeutet werden.

Offiziell angestellte Schutzberechtigte haben das Recht auf die gleichen Sozialleistungen und genießen die gleichen Arbeitnehmerrechte wie griechische Staatsbürger. Schutzberechtigte, die ihre Anstellung verlieren, haben das Recht auf Arbeitslosengeld (€360 monatlich, für einen Zeitraum von 5-12 Monaten), sind aber nicht zum Bezug von Sozialleistungen für Langzeitarbeitslose berechtigt, da diese gemäß Gesetz 4093/2012 (Artikel I AIII) nur GriechInnen und anderen EU-Staatsangehörigen zustehen.

### **3.7. Zugang zu Sozialleistungen**

Gemäß Artikel 30 von PD 141/2013 (Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU, Abs. 1 und 2<sup>55</sup>) tragen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der ihnen diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

Die Sparmaßnahmen hatten einen direkten Einfluss auf die Gesetzeslage, welcher sich entweder in Beschränkungen von Sozialleistungen für international Schutzberechtigte

---

<sup>55</sup> Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

(Unterstützung für unversicherte SeniorInnen und Familienzuschüsse), der gänzlichen Einstellung von Sozialleistungen (z.B. Beihilfe für von Verwahrlosung bedrohte Kinder oder der Schaffung von neuen Leistungen angesichts der humanitären Krise (Sozialsolidaritätsbeihilfe) äußerte.

Insbesondere Artikel 1, Abs. 1a, Unterabs. 1A.6. des Gesetzes 4093/2012<sup>56</sup> änderte die Bedingungen zu denen unversicherte SeniorInnen (Personen im Alter von über 67 Jahren) Anspruch auf eine monatliche Rente von €360 haben. Gemäß den neuen Bestimmungen wird diese Rente nach dem 1.1.2013 nur unter der zusätzlichen Bedingung ausgezahlt, dass deren EmpfängerInnen vor Beantragung der Rente mindestens 20 Jahre permanent und legal in Griechenland gelebt haben (Artikel 93 von Gesetz 4387/2016 verringerte diese Anforderung von 20 auf 15 Jahre). In der Praxis wird der Zeitraum, in dem Personen asylsuchend waren nicht angerechnet.

Folglich haben die meisten älteren international Schutzberechtigten keinen Zugang zu Rentenzahlungen, da sie die Vorbedingung von 15 Jahren Aufenthalt nicht erfüllen können. Das heißt, dass international Schutzberechtigte, die jahrelang Beihilfen erhielten, plötzlich jegliche Unterstützung verloren haben und gänzlich auf sich alleine gestellt sind.

RSA ist auf einen Fall eines älteren Ehepaars irakischer Christen aufmerksam geworden, die nach Einstellung von Beihilfen ihre Grundbedürfnisse nicht mehr decken konnten und sich gezwungen sahen, in den Irak zurückzukehren – trotz der dort drohenden unmittelbaren Lebensgefahr.

Die "Beihilfe für einzelne Kinder", die mit Artikel 1, Abs. IA, Unterabs. IA.2 des Gesetzes 4093/2012<sup>57</sup> (geändert durch Artikel 6 des Gesetzes 4472/2017) eingeführt wurde, ersetzte die bisherigen Familienzuschüsse. Diese Beihilfe beläuft sich auf höchstens €40 monatlich für jedes Kind und wird nach Berücksichtigung einer Anzahl von Kriterien (z.B. Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, der Äquivalenzskala, entsprechendem Einkommen und der Einkommenskategorie der Familie) ausbezahlt und ist auch an einen legalen Mindestaufenthalt von zehn Jahren geknüpft.

---

<sup>56</sup> Offizielles Amtsblatt, Band A', Nr. 222/12.11.2012, "Ratification of Mid-term Fiscal Strategy 2013-2016 – Urgent Regulations relating to the Implementation of L.4046/2012 and the Mid-term Fiscal Strategy 2013-2016".

<sup>57</sup> Offizielles Amtsblatt, Band A', No. 222/12.11.2012

Die „jährliche Sonderbeihilfe von €500 pro Kind“ wurde mit Artikel 40 des Gesetzes 4141/2013<sup>58</sup> (geändert durch Artikel 65 des Gesetzes 4170/2013) als eine zusätzliche Beihilfe für Familien mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern eingeführt und ist vom Familieneinkommen abhängig.

Für beide der oben erwähnten Familienbeihilfen sieht das Gesetz einen permanenten und legalen Mindestaufenthalt von 10 Jahren vor, wobei die Zeit, die Personen als Antragsteller auf internationalen Schutz im Land verbracht haben, abermals nicht angerechnet wird. Angesichts der Tatsache, dass diese Beihilfen die einzigen Zuschüsse sind, die für Familien mit Kindern vorgesehen sind, wird deutlich, dass Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung für die ersten 10 Jahre ihres Aufenthalts in Griechenland von jeglicher Familienbeihilfe ausgeschlossen sind. Und sogar nach 10 Jahren kann es sein, dass Flüchtlinge keinen Zugang zu Familienbeihilfe haben, weil sie die dafür erforderlichen Dokumente nicht vorlegen können.

Gemäß den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind Familienbeihilfen nur für anerkannte Flüchtlinge und Personen mit humanitärem Status bestimmt, nicht aber für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus.

Andere Zuschüsse, wie zum Beispiel die Beihilfe für alleinstehende Eltern (die sogenannte Beihilfe für von Verwahrlosung bedrohte Kinder, €44 monatlich), sind gemäß Artikel 57 des Gesetzes 4472/2017 gänzlich eingestellt worden.

Darüber hinaus sind international Schutzberechtigte vom Gesetz von zwei weiteren Zuschüssen ausgeschlossen: Die Sozialbeihilfe für Studenten (€1.000 jährlich) wird gemäß Gesetz 3220/2004, Artikel 10 nur an GriechInnen und andere EU-BürgerInnen ausgezahlt. Seit Februar 2017 sind international Schutzberechtigte gemäß Artikel 235 des Gesetzes 4389/2016 auch vom Sozialsolidaritätszuschuss (€200 für jedes erwachsene Familienmitglied und €50 für jedes Kind unter dem Alter von 18 Jahren) ausgeschlossen, welcher in der gegenwärtigen Finanzkrise eingeführt wurde, zur Unterstützung von Menschen, die unter der Armutsgrenze leben. Die Gewährung erfolgt nach den folgenden Kriterien: Familienstand, Familienmitglieder, Einkommen und Vermögen. Der Zuschuss wird als Solidaritätsprogramm bezeichnet und bezieht sich z.B. auf den Zugang zu sozialen Diensten, die möglicherweise eine kostengünstigere Versorgung mit Wasser oder

---

<sup>58</sup> Offizielles Amtsblatt, Band A', No. 81/05.04.2013

Elektrizität gewähren. Allerdings sind die Voraussetzungen schwer zu erfüllen: Mietvertrag / Bescheinigung über Beherbergung / Betriebskostenabrechnung, Steuererklärung und Bankkonto. Es muss auch beim Steueramt ein Nachweis über den Familienstand vorgelegt werden, um Familienmitglieder anmelden zu können. Obdachlose Antragsteller müssen eine von der Stadtverwaltung, einer Unterkunft oder einer Tagesstätte ausgestellte Obdachlosenbescheinigung vorweisen. Wie schon oben erwähnt, ist es für obdachlose Schutzberechtigte fast unmöglich, all diese Dokumente zu besorgen. Dadurch haben sie keinen Zugang zu der Beihilfe.

RSA begleitet Fälle von Flüchtlingen, die in Athen in leerstehenden Häusern, vorübergehend in besetzten Häusern, oder inoffiziell in überfüllten Wohnungen leben oder von ihrer Wohnstätte vertrieben worden sind, und denen es nicht möglich ist, die notwendigen Dokumente (Steueranmeldung und Steuererklärung, Bankkonto, Unterlagen zu Unterkunft oder Obdachlosenbescheinigung) vorzuweisen.

Viele Schutzberechtigte sahen sich mit den gleichen Hindernissen konfrontiert, als sie die Verpflegungskarte beantragten, die von der Stadtverwaltung im Jahr 2016 mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt wurde.

### **3.8. Zugang zur Bildung**

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 PD141/2103 (siehe auch Artikel 27 Abs.1 der Richtlinie 2011/95/EU) haben minderjährige international Schutzberechtigte das gleiche Recht auf Zugang zu Bildung wie griechische Staatsangehörige. Laut Artikel 28 Abs. 2 desselben Gesetzes sollen erwachsene Schutzbedürftige Zugang zum Bildungssystem und zu Schulungsprogrammen zu den gleichen Bedingungen wie in Griechenland lebende Drittstaatsangehörige haben.

Im Jahr 2016 führte das Bildungsministerium (MoE) durch eine Reihe von ministeriellen Beschlüssen und Rundschreiben ein flexibles Unterrichtsprogramm für Flüchtlingskinder ein. Der neue Rechtsrahmen reguliert die Einschreibung in Schulen durch das MoE Rundschreiben 108457/Δ204/07/2016 "*Reception Classes of Educational Priority Zones*" (ZEP) und "*Facilities for the Reception and Education of Refugees*" (DYEP) durch ministerielle Entscheidung No. 131024/Δ1 vom 08.08.2016 (Offizielles Amtsblatt 2687/B/29.08.2016) und durch die gemeinsamen ministeriellen Entscheidungen DYEP 152360/ΓΔ4/2016 –

(Offizielles Amtsblatt 3049/B/23.09.2016) und 180647/ΓΔ4/2016 (Offizielles Amtsblatt 3502/B/31.10.2016). Zugang zu Bildung ist trotzdem nicht für alle minderjährigen international Schutzberechtigten garantiert.

Nach diesem Gesetz werden in Griechenland derzeit zwei verschiedene Schulsysteme umgesetzt, je nach dem Wohnort des Kindes:

1. Kinder, deren Familien in den provisorischen Lagern auf dem griechischen Festland untergebracht sind, haben das Recht, eine Nachmittagsschule in „Einrichtungen für die Aufnahme und Bildung von Flüchtlingen“ (DYEP) zu besuchen. Allerdings wurden diese Schulen erst vor Kurzem ins Leben gerufen (Ende 2016) und setzen Aushilfslehrer ein, die kein einschlägiges interkulturelles Training absolviert haben. Es ist auch nicht klar, ob dieses Programm im Schuljahr 2017/18 überhaupt weiter geführt wird. Die Kinder, die vorübergehend in Lagern untergebracht sind, haben wegen der dortigen erbärmlichen Zustände und fehlenden Transportmöglichkeiten auch nicht immer Zugang zum DYEP Programm.

2. Kinder, deren Familien außerhalb der provisorischen Lager leben, müssen eine reguläre Schule besuchen (Vormittagsunterricht). Um die Kinder einschreiben zu können und sicherzugehen, dass sie in die nächste Klasse aufsteigen können, müssen Eltern einen Impfpass, eine Gesundheitsbescheinigung und eine Bestätigung über ihren Wohnort vorweisen, wobei Probleme entstehen können, wenn der Mietvertrag oder die Betriebskostenabrechnung nicht auf den eigenen Namen ausgestellt sind.

Obwohl es zu diesen Themen zwei Rundschreiben<sup>59</sup> gegeben hat, stellt der griechische Ombudsman immer noch fest, dass „Flüchtlinge Ende 2016 weiterhin auf schwerwiegende Verzögerungen und Schwierigkeiten stoßen, trotz der obigen Bestimmungen“.<sup>60</sup> SchülerInnen kann wegen Verzögerungen oder fehlenden Begleitunterlagen weiterhin der Zugang zu Bildung verwehrt werden.

Mit der Gründung der „Aufnahmeklassen für Bildungszonen mit Priorität“ (ΖΕΠ) im Sommer 2016 versuchte Griechenland das Bildungssystem für Flüchtlingskinder zu

---

<sup>59</sup> Rundschreiben No. 108457/Δ2 vom 4.7.2016 (Rundschreiben über das Einschreiben von Schülern aus Drittländern mit unvollständiger Dokumentation in den Sekundärschulen des Landes)

<sup>60</sup> Greek Ombudsman 2017: *“Migration flows and refugee protection”*, Seite 63. Quelle: [https://www.synigoros.gr/resources/docs/greek\\_ombudsman\\_migrants\\_refugees\\_2017\\_en.pdf](https://www.synigoros.gr/resources/docs/greek_ombudsman_migrants_refugees_2017_en.pdf)

verbessern. Da die Laufzeit dieser Klassen auf ein Jahr beschränkt ist, diese beschränkte Kapazitäten haben und nur in Grundschulen bestehen, ist dieses Programm für die Integration von Kindern gänzlich unzureichend und schließt Jugendliche aus, die älter als 15 Jahre sind.

In weiterführenden Schulen ist die Situation noch schwieriger, da die bestehenden interkulturellen Schulen nicht ausreichen und es keine Anzeichen für die Gründung eines ZEP Programms in diesen Schulstufen gibt. Ein bis heute ungelöstes Problem ist die Anerkennung der verschiedenen Sekundarschulabschlüsse, die Voraussetzung dafür wäre, dass Jugendliche ab 16 Jahren die Oberstufe oder eine berufsbildende Schule besuchen können.

Das Fehlen von Dolmetschern und Kulturmittlern im Einschreibestadium und in Schulklassen erschwert die Situation sowohl für Flüchtlingsfamilien als auch für LehrerInnen noch weiter.

Das staatliche Bildungsprogramm für Flüchtlingskinder wird oft wegen fehlender Integrationsmaßnahmen, der unzureichenden Ausbildung und Erfahrung der LehrerInnen und des Umstands, dass Flüchtlingskinder von anderen SchülerInnen ferngehalten werden, kritisiert. Das zusätzliche Lehrpersonal für die Nachmittagsklassen wird aus einem staatlichen Verzeichnis von Aushilfslehrern rekrutiert und hat kein spezifisches Training für interkulturellen Unterricht oder Unterricht in Griechisch als Zweitsprache. Die dreizehn landesweit bestehenden interkulturellen Schulen sind voll ausgelastet und können keine weiteren SchülerInnen aufnehmen.

Flüchtlingskinder haben ein breites Spektrum an Bildungshintergründen und Bedürfnissen. Ein systematisches Bildungsprogramm besteht weiterhin nicht, und Spannungen in öffentlichen Schulen und Widerstand gegen die Aufnahme von Flüchtlingskindern steigen in manchen Gemeinden.

### **3.9. Zugang zu weiterführenden Integrationsmaßnahmen und zum Familiennachzug**

Das Fehlen von Integrationsprogrammen, die Hürden beim Zugang zu sozialen Rechten, die miserablen Lebensumstände international Schutzberechtigter und andere bürokratische Probleme erschweren weitere Integrationsschritte, wie z.B. die Erlangung

eines langfristigen Aufenthalts (Artikel 89 des Einwanderungsgesetzes setzt dafür ein Mindesteinkommen, Sozialversicherung und Kenntnis der griechischen Sprache und Gesellschaft voraus) und der Einbürgerung (wofür unter anderem Sprachkenntnisse und Integration in die griechische Gesellschaft vorausgesetzt werden).

Untersuchungen<sup>61</sup> von RSA zum Familiennachzug<sup>62</sup> ergaben, dass diese Verfahren sehr langwierig sind und dass die meisten Anträge auf Familiennachzug entweder von den Behörden (sowohl von der Asylbehörde als auch von den Polizeibehörden) abgelehnt oder überhaupt nicht beschieden werden. In manchen Fällen warten Antragsteller schon seit Jahren auf einen Bescheid. In anderen Fällen genehmigen die griechischen Behörden den Antrag, aber die zuständigen Konsulate stellen ohne jegliche Erklärung die nötigen Visa für die Angehörigen nicht aus. Das Außenministerium hat seit fast zwei Jahren keine Visa für Familiennachzug ausgestellt. In wieder anderen Fällen verlangen die griechischen Behörden den Nachweis von schwer erhältlichen Dokumenten oder lehnen Anträge nur aufgrund fehlender Dokumente zum Familienstand ab. In vielen Fällen hatten Flüchtlinge keinerlei Informationen über die Möglichkeit zum Familiennachzug erhalten und wussten nichts über die dreimonatige Antragsfrist oder mögliche Rechtsbehelfe.

#### **4. AUSZÜGE AUS INTERVIEWS MIT INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTEN**

##### **„Der Staat kann mir keinerlei Unterstützung geben!“**

T.N., ein Mann aus Syrien<sup>63</sup>

T.N. kam am 1. Januar 2016 auf der Insel Chios an. Später, als die Grenze in Idomeni geschlossen wurde, beantragte er Asyl in Griechenland und erhielt im Juni 2016 einen Anhörungstermin über Skype. Die Anhörung selbst fand einen Monat später statt. „Sie stellten mir ein paar Fragen und gaben mir dann subsidiären Schutz. Ich wollte legale Dokumente haben, um arbeiten zu können und wie ein normaler Mensch leben. Sie sagten mir aber sehr deutlich, dass ich vom Staat keine Hilfe erwarten könnte.“ T.N. fand vorübergehende Unterkunft bei einem Freund. „Ich fragte bei einer NGO um Rat, wie ich

---

<sup>61</sup> Interview mit dem Griechischen Flüchtlingsrat im Juni 2017 und mit dem Griechischen Flüchtlingsforum im Oktober 2016

<sup>62</sup> Gemäß der Richtlinie zum Familiennachzug in Gesetz PD 131/2006 (ergänzt durch PD 167/2008 und geändert durch PD 113/2013) haben nur anerkannte Flüchtlinge das Recht auf den Nachzug von Familienmitgliedern, die Drittstaatsangehörige sind, anzusuchen, wenn sich diese in ihrem Heimatland oder einem anderen Staat außerhalb der EU befinden und spezifische Bedingungen erfüllt sind, wie z.B.: Dokumente zum Nachweis der Familienzusammengehörigkeit, Sozialversicherung, Mietvertrag, und ein ausreichendes Einkommen.

<sup>63</sup> Interviews am 05.10.2016 und 26.05.2017 in Athen

eine Steuernummer und Sozialversicherungsnummer erhalten könne. Jeden Tag gehe ich von einer NGO zur nächsten, um Essen zu bekommen. Ich kann an nichts anderes denken. Es gibt keine Arbeit und keine Sozialfürsorge für Flüchtlinge. Meine Taschen sind leer.“

**„Jetzt, wo wir endlich Dokumente haben, müssen wir weiterziehen.“**

N.S., eine Palästinenserin aus Syrien<sup>64</sup>

N.S. überquerte im Jahr 2013 den Evros-Fluss, um nach Griechenland zu gelangen. Im September 2014 beantragte sie Asyl und musste bis August 2016 auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus warten. In Syrien besaß sie eine Werkstatt und nähte Kleider. „Ich habe in jedem europäischen Land Verwandte und trotzdem stecke ich hier in Griechenland fest. Ich lebe seit drei Jahren in Athen. Der Asylantrag war schon sehr schwierig. Jetzt lebe ich bei Freunden, weil ich kein Haus habe und ich bekomme mein Essen von verschiedenen Organisationen. Ich habe nichts und bekomme auch nichts vom Staat. Ich warte jetzt nur auf meinen Pass. Sobald ich den habe, will ich von hier wegziehen. Ich will nur ein Leben in Würde, nicht mehr. Die griechischen Leute sind die besten, aber ich kann hier nicht überleben. Wir wollen Frieden in Syrien – dann bin ich die erste, die wieder zurückgeht. Mein Leben vor dem Krieg war wunderschön, aber wir mussten weg. Jetzt haben wir endlich Dokumente, aber müssen trotzdem weiterziehen.“

**„Uns wurde einfach Asyl gewährt, ohne jede weitere Informationen.“**

S.H., eine Frau aus Kobanê in Syrien<sup>65</sup>

„Wir kamen vor neun Monaten auf Samos an. Ich bin mit meinem Mann und meiner Tochter hier. Sie ist eineinhalb Jahre alt. Wir stellten unseren Antrag auf Asyl sobald wir in Griechenland ankamen; vor drei Monaten wurde uns dann subsidiärer Schutz gewährt. Wir lebten in einem Zelt, sogar im Winter. Wir waren drei Monate dort. Ich fragte, ob wir einen Container haben könnten, aber wir bekamen keinen. Der Asyldienst auf Samos sagte uns, sie würden uns ein Haus und alles andere geben, sobald wir Asyl haben. Jetzt sind wir schon seit sechs Monaten hier in Ritsona. Wir wurden von Samos hierher gebracht, ohne zu wissen, wohin. Uns wurde einfach Schutz gewährt, ohne jede weitere Informationen. Niemand erklärte uns, was AFM oder AMKA bedeutet. Wir haben beides noch nicht. Mein Mann kann nicht gut zu Fuß gehen, weil die türkischen Grenzbehörden ihn schlugen als wir die Grenze von Kobanê überquerten. Wir konnten nicht ins Krankenhaus gehen und man sagte uns nicht, dass wir wegen den Problemen meines Mannes eventuell finanzielle

---

<sup>64</sup> Interview am 05.10.2016 in Athen

<sup>65</sup> Interview am 04.05.2017 in der Nähe von Ritsona, Griechenland



Unterstützung erhalten könnten.“

**„Wir haben vor sechs Monaten unsere Reisedokumente beantragt.“**

J.A., aus Afghanistan<sup>66</sup>

Das Paar S.A. und J.A. aus Afghanistan kam am 2. März 2016, also noch vor der Schließung der Westbalkanroute, auf Lesbos an. Sie blieben bis zur Geburt ihres ersten Kindes am 27. März 2016 im Lager Elliniko. Danach sollten sie wieder ins Lager zurück, aber bekamen Hilfe von einer Person, die ihnen außerhalb des Lagers kostenlose Unterkunft anbot. Mit der Hilfe eines Anwalts, der sich kostenfrei für sie einsetzte, erhielten sie als besonders schutzbedürftige Personen einen Anhörungstermin beim Frouarchio Asylbüro in Athen und zwei Monate später einen subsidiären Schutzstatus in Griechenland. Im November 2016 beantragten sie die Ausstellung von Reisedokumenten, haben diese aber noch nicht erhalten. „Wir haben großes Glück, kostenlos wohnen zu können. Aber wir haben kein Einkommen. Wir haben versucht, eine Cash-Karte zu erhalten, aber bisher ohne Erfolg. Man sagte uns, wir müssten warten, bis wir anerkannt sind. Aber wir müssen etwas essen und Sachen für unseren Sohn kaufen, die wir sonst nicht gratis bekommen können. Ich besuche bei uns in der Nähe in einem sozialen Zentrum Griechischstunden. Ich versuche auch Arbeit zu finden, aber bisher ohne Erfolg. Ich arbeitete zuvor als Innenausstatter, und meine Frau war Malerin. Mir gefällt es hier in Griechenland, aber wir können hier nicht überleben. Deshalb wollen wir hier weg. Vor sechs Monaten haben wir Reisedokumente beantragt, aber ich weiß nicht, was das Problem ist. Wir warten immer noch... Ohne die Hilfe unseres Anwalts könnten wir meistens nicht einmal nach Katekhaki gelangen und hätten den Antrag vielleicht noch gar nicht stellen können.“

**„Wir wussten nicht wohin!“**

M.H., eine alleinstehende Frau aus dem Iran<sup>67</sup>

M.H., eine besonders schutzbedürftige Iranerin mit psychischen Problemen wurde nach Griechenland abgeschoben. Sie wurde 2015 in Griechenland als Flüchtling anerkannt, ging dann nach Schweden, wurde aber im April 2017 nach nur drei Monaten nach Griechenland zurückgeschickt. Dort verbrachte sie einige Tage in gefährlichen Umständen ohne Geld auf der Straße und fand dann für einige Tage Unterkunft in einem besetzten Haus in Athen.

---

<sup>66</sup> Interview am 28.04.2017 in Athen

<sup>67</sup> Interview am 02.05.2017 in Athen

„Ich versuchte jeden Tag Zugang zur Asylbehörde zu bekommen, aber immer ohne Erfolg. Ich wartete alleine, auch mitten in der Nacht. Andere Wartende misshandelten mich. Im Dezember 2015 wurde mir endlich politisches Asyl in Griechenland gewährt. Sie sagten: ‚Sie haben jetzt Asyl. Gehen Sie jetzt!‘ Mir wurde nicht ein einziger Euro an Unterstützung gegeben. Am 11. Januar 2017 reiste ich nach Schweden ab, wo ich eine Woche später Asyl beantragte. Ich erklärte, dass mir in Griechenland Asyl gewährt worden war, aber dass ich dort nicht überleben könne. Sie gewährten mir nicht einmal eine Anhörung, in der ich meine Probleme hätte beschreiben können. Ich besuchte einen Psychologen wegen meiner Probleme. Mir wurde gesagt, Griechenland wolle uns zurück haben, und dass ich nach meiner Rückkehr Hilfe bekommen würde. Dann kam ich in Abschiebehaft. Nach einem Monat wurde ich nach Griechenland zurückgeschickt, wo zwei Zivilpolizisten auf uns warteten. Sie nahmen uns auf die Polizeistation mit, wo wir für drei Stunden ohne Wasser und Zugang zu Toiletten festgehalten wurden. Der Polizeibeamte war wütend und sagte, wenn es uns hier nicht gefiel, sollten wir wieder dorthin zurückkehren, wo wir hergekommen waren. Er warf unsere griechischen Ausweise auf den Tisch und schrie: ‚Geht!‘ Wir wussten nicht wohin und hatten kein Geld. Wir fuhren mit einem öffentlich Bus ohne Fahrkarten nach Patras, wo wir vor unserer Zeit in Schweden schon einmal auf der Straße gelebt hatten. Wir kannten sonst nichts. Wir hatten eine Liste von Organisationen, die uns angeblich Hilfe geben könnten, aber niemand konnte uns helfen, weil wir schon Asyl hatten. Wir wussten nicht wohin. Wir gingen zum Leuchtturm am Strand und dachten daran uns das Leben zu nehmen.“

**„Ich versuche seit drei Monaten einen Termin für eine einfache Untersuchung zu bekommen!“**

A.T., ein Mann aus Syrien<sup>68</sup>

A.T., seine schwangere Frau und vier Kinder kamen am 10. August 2017 auf Chios an. Der Syrer war Opfer einer Bombenattacke geworden, seine Frau hatte Drillinge geboren und alle vier Kinder waren jünger als 10 Jahre. Der Aufnahme- und Identifikationsdienst identifizierte sie als besonders schutzbedürftig<sup>69</sup>, weshalb sie das Unzulässigkeitsverfahren nicht durchlaufen mussten. Da die Familie keine näheren Verwandten in Europa hat, beantragten sie am 23. September 2016 Asyl und zogen am 4. November 2016 in eine vom UNHCR-Programm zur Verfügung gestellte Wohnung in Athen ein. Am 2. Januar 2017

---

<sup>68</sup> Interviews am 10.05.2017 und 05.05.2017 in Athen

<sup>69</sup> Laut Registrierungsdokument litt der Vater unter einer „Nierenverletzung als Folge eines Bombenanschlags“, und seine Frau war „im vierten Monat mit Drillingen schwanger“.

erhielt die Familie in einem Schnellverfahren internationalen Schutz, und am 20. Januar 2017 wurde ihr fünftes Kind geboren.

„Wir erhielten die schockierende Nachricht, dass uns Asyl in Griechenland gewährt worden war, aber dass wir dadurch im selben Moment den Anspruch auf unsere Wohnung verloren hatten. Man sagte uns, wir müssten die Wohnung innerhalb von drei Monaten räumen – wir wären dann mit all unseren Kindern obdachlos auf der Straße. Wir wussten nicht was wir tun sollten. Wir haben keine Arbeit und kein Geld. Ich kann wegen meiner Verletzung nicht arbeiten; ich wurde in einem Bombenanschlag verletzt.“

Darüber hinaus war A.T.s Zugang zu gesundheitlicher Versorgung wegen fehlenden Dolmetschern und Kulturvermittlern erschwert. „Ich versuche seit drei Monaten einen Termin für eine einfache Untersuchung zu bekommen. Ich habe Schmerzen und Sorgen, dass ich krank bin. Was würde dann mit meiner Familie geschehen?“

### **„Es ist unmenschlich und würdelos!“**

M.B., ein Mann aus der Darfur Region im Sudan<sup>70</sup>

M.B. wurde in Darfur gefoltert und kam 2008 auf Samos an. Er stellte seinen ersten Antrag noch unter dem alten System, und dann erneut bei der neuen Asylbehörde. Im Februar 2016 wurde er anerkannt. Er beantragte Behindertenunterstützung und lebt in einem von einer NGO geleiteten Heim, wo er ein Zimmer mit einem zweiten Mann teilt. Er bekommt keine weitere staatliche Hilfe. „Die griechische Regierung hat uns keinen einzigen Euro Beihilfe gegeben – nur die Behindertenbeihilfe. Ich möchte hier weg. Ich habe viele schlechte Erfahrungen in Griechenland gemacht. Ich war jahrelang obdachlos. Ich wurde von der Polizei geschlagen. Ich war neun Monate und 29 Tage in Haft und wurde 2010 fast in den Sudan deportiert – zu einer Zeit, in der Dutzende meiner Verwandten dort ums Leben kamen. Ich habe starke Knieschmerzen und musste operiert werden. Ich leide, ich bin müde. Wenn ich zu Fuß gehen könnte, hätte ich Griechenland verlassen, als die Grenzen offen waren. Die europäischen Länder sollten keine Flüchtlinge nach Griechenland abschieben – hier gibt es doch eine Wirtschaftskrise. Meistens leben wir hier als Obdachlose, ohne fließend Wasser, Elektrizität und Essen. Wenn wir doch Arbeit finden, dann für einen oder zwei Euro in der Stunde. Ansonsten bleibt uns nichts anderes übrig, als im Müll nach Dingen zu suchen, die wir vielleicht irgendwo verkaufen können. Wir können so nicht überleben. Es ist unmenschlich und würdelos.“

---

<sup>70</sup> Interview am 04.10.2016 in Athen

**„Deswegen wollen alle aus Griechenland weg. Wir können hier nicht überleben!“**

L., eine Frau aus Uganda<sup>71</sup>

L. kam im April 2015 auf Chios an, beantragte sofort Asyl und erhielt im November des gleichen Jahres subsidiären Schutz in Griechenland. Seither hat sie Schwierigkeiten zu überleben. „Man sagte mir, ich hätte jetzt die gleichen Rechte wie griechische Staatsbürger, und dass ich das Recht hätte, mir Arbeit zu suchen. Aber hier finden nicht einmal die Griechen Arbeit. Hunderte streiten sich um einen Job. Ich habe eine Steuernummer aber weiß nicht, wie ich eine Steuerklärung machen soll. Die einzige Unterstützung, die ich bekomme, ist Essen von der Stadtverwaltung und von einigen NGOs. Ich arbeite jetzt sechs Tage pro Woche ohne Versicherung in einem Haus. Ich bin nicht angemeldet. Anfangs lebte ich für eineinhalb Monate in einer Kirche aber ich musste dort ausziehen. Jetzt zahle ich €100 monatlich für eine Einzimmerwohnung. Ich kann keine andere Arbeit finden. Ich habe noch nicht Griechisch gelernt. Selbst wenn ich Rechte hätte, würden meine Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um sie durchzusetzen. Mein Leben wird nie wieder besser sein. Ich werde mich nie integrieren oder meine Lage verbessern können. Wenn ich ärztliche Hilfe brauche, sagen mir die NGOs, dass ich ins öffentliche Krankenhaus gehen soll, da ich jetzt anerkannt bin. Ich bin wie die Griechen, sagen sie. Letztes Jahr musste ich €44 für eine Untersuchung im öffentlichen Krankenhaus zahlen. Das ist zu viel für mich. Und was werde ich tun, wenn ich meinen Job verliere, oder wenn ich alt bin und nicht mehr arbeiten kann? Deswegen wollen alle weg aus Griechenland. Wir können hier nicht überleben. Wir haben nicht einmal Geld um Essen zu kaufen.“

**„Ich weiß nicht wo ich Hilfe finden kann oder was ich tun soll.“**

A.S.K., ein Mann aus Afghanistan<sup>72</sup>

Der Vater von vier Kindern stammt aus Afghanistan und kam im September 2016 auf Samos an. Anfang 2017 wurde er nach Nordgriechenland gebracht. „Vor drei Monaten hatte ich meine Asylanhörung auf Samos, und einen Monat später erhielt ich Bescheid, dass mir internationaler Schutz gewährt worden war. Ich las es auf der Tafel mit den Aushängen. Ein Angestellter der Asylbehörde erklärte mir später, dass ich jetzt die gleichen Rechte wie griechische Staatsbürger hätte und dass ich jetzt arbeiten könne. Ich sagte, dass ich keine Sprachkenntnisse hätte, um arbeiten zu können. Man sagte mir auch,

---

<sup>71</sup> Interview am 19.10.2016 in Athen

<sup>72</sup> Interview am 27.04.2017 in Nea Kavala, Griechenland

ich könne meine Familie innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung nachholen. Aber hier in Nea Kavala gibt es keine Dolmetscher. Meine Frau und vier Kinder sind in Afghanistan, aber ich weiß nicht, wo sie sind oder ob sie überhaupt noch am Leben sind. Ich weiß nicht, wie ich sie finden sollte. Ich bin jetzt seit einem Monat hier aber habe noch kein Geld erhalten. Ich habe kein Geld, um zum Asyldienst in Thessaloniki zu gehen. Man sagte mir, ich soll mit dem Bus fahren. Ich weiß nicht einmal, wie viel das kostet. Wie soll ich alleine nach Thessaloniki fahren, ohne Geld? Deswegen habe ich auch noch nicht um einen Pass angesucht. Ich habe keine Ahnung, wo ich in Zukunft leben werde. Man sagte mir, ich könne hingehen, wo immer ich wolle. Ich sagte, ich wüsste nicht wohin ich gehen sollte und sie brachten mich hierher. Ich ging zu den Organisationen hier im Lager um Hilfe zu bekommen, eine Steuernummer und eine Sozialversicherungsnummer, aber es gab auch hier keinen Dolmetscher. Ich weiß nicht, wo ich Hilfe finden kann oder was ich tun soll. Ich möchte am liebsten überhaupt nicht wach sein.“

## **IMPRESSUM**

Erschienen am 23. Juni 2017

Stiftung PRO ASYL  
Postfach 16 06 24  
60069 Frankfurt/M.  
Tel: +49 69 24 23 14 0  
Email: [stiftung@proasyl.de](mailto:stiftung@proasyl.de)  
[www.proasyl.de/en/pro-asyl-foundation/](http://www.proasyl.de/en/pro-asyl-foundation/)

RSA – Refugee Support Aegean  
Efstratiou Argenti 7  
82100 Chios  
Greece  
Tel: +30 22711 03721  
Email: [info@rsaegean.org](mailto:info@rsaegean.org)  
<http://rsaegean.org/>

Mit der Unterstützung von:

